

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

80. Sitzung

am Mittwoch, dem 20. August 2003, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete**

Peter Eichstädt (SPD)	Stellv. Vorsitzender
Klaus-Peter Puls (SPD)	
Thomas Rother (SPD)	
Anna Schlosser-Keichel (SPD)	
Ingrid Franzen (SPD)	i.V. von Jutta Schümann
Dr. Johann Wadehul (CDU)	i.V. von Peter Lehnert
Heinz Maurus (CDU)	i.V. von Thorsten Geißler
Klaus Schlie (CDU)	
Wolfgang Kubicki (FDP)	
Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

### **Weitere Abgeordnete**

Lars Harms (SSW)

### **Fehlende Abgeordnete**

Monika Schwalm (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz)</b>	<b>6</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/2154	
<b>2. Sanierung und Ausbau der Polizeiinspektion Plön, Hamburger Straße 30/32</b>	<b>11</b>
Umdruck 15/3516  - Information -	
<b>3. Aufbau einer norddeutschen Zusammenarbeit zur Beschaffung der Dienstbekleidung für die Landespolizei</b>	<b>13</b>
- Information -	
<b>4. Verfassungsschutzbericht 2002 - Pressemitteilungen</b>	<b>14</b>
- Aussprache mit dem Minister -	
<b>5. Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Schleswig-Holstein (Landessicherheitsüberprüfungsgesetz - LSUG -)</b>	<b>15</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/2202	

- 6. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein** **17**
- Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/1834
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein**
- Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 15/2591 (neu)
- 7. a) Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Schleswig-Holstein** **20**
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/2436
- b) Entschließung zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit**
- Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/2441
- 8. Vorlagen aus dem Finanzausschuss** **22**
- a) Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Schleswig-Holstein**
- Umdrucke 15/2988 und 15/3276
- b) Maßnahmen zur Vermeidung von Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**
- Umdrucke 15/3084, 15/3513 und 15/3361
- c) Unterbrings- und Anmietungsvorhaben für das Amt für ländliche Räume (ALR) und das 3. Polizeirevier in Lübeck, Meesenring 9**
- Umdruck 15/3272

- 
- |   |           |
|---|-----------|
| <b>9. Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen</b> | <b>23</b> |
| Gesetzentwurf der Landesregierung<br>Drucksache 15/2694   |           |
| <b>10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes</b>  | <b>24</b> |
| Gesetzentwurf der Fraktion der CDU<br>Drucksache 15/2730  |           |
| <b>11. Verschiedenes</b>  | <b>25</b> |
| a) Termine Verwaltungsstrukturreform  |           |
| b) Weitere Terminabsprache  |           |

Die stellv. Vorsitzende, Abg. Eichstädt, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Auf Wunsch des Innenministers ergänzt der Ausschuss seine Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Aufbau einer norddeutschen Zusammenarbeit zur Beschaffung der Dienstbekleidung für die Landespolizei“. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/2154

(überwiesen am 9. Oktober 2002 an den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/2788, 15/2791, 15/2800, 15/2820, 15/2933, 15/2998,  
15/3047, 15/3051, 15/3052, 15/3384, 15/3398, 15/3414,  
15/3426, 15/3463

Der Ausschuss bittet Prof. Dr. von Mutius und den Innenminister um ihre Einschätzung zu den eingegangenen Stellungnahmen in der durchgeführten schriftlichen Anhörung und den vorliegenden Änderungsanträgen.

Prof. Dr. von Mutius verweist noch einmal auf seine schriftliche Stellungnahme, Umdruck 15/3052, und geht ergänzend auf den Vorschlag des SSW ein, eine § 16 g der Gemeindeordnung entsprechende Sperrklausel in den Gesetzentwurf zusätzlich aufzunehmen. Hierzu führt er unter anderem aus, er stimme zwar dem Ergebnis der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages zu, dass die Aufnahme einer solchen Regelung grundsätzlich zulässig sei, es müsse jedoch Folgendes beachtet werden: Fraglich sei, ob man die Regelung des Kommunalrechts ohne Weiteres auf das Verfassungsrecht übertragen könne, da man im kommunalen Bereich nicht nur abstrakt generelle Regelungen schaffen könne, sondern auch mit Einzelentscheidungen oder der Schaffung von sonstigen Rahmenbedingungen das Verfahren eines Volksentscheides ins Leere laufen lassen könne. Deshalb sei vom Gesetzgeber auch das Bedürfnis gesehen worden, hier eine zusätzliche Sperre einzubauen. Diese Gefahr bestehe dagegen auf der Landesebene nicht, weil es da nur abstrakt generelle Regelungen, die Gesetzgebung, gebe, die nicht ohne Weiteres unmittelbar vollziehende Wirkung entfalten. Im Übrigen müsse der Landtag sowieso am Verfahren jeder Volksabstimmung beteiligt werden und

greife somit indirekt in das Verfahren ein, da er über die Zulässigkeit entscheide und in der Sache entschieden werden müsse, ob und wieweit sich der Landtag einem Anliegen anschließen wolle.

Abg. Harms fragt noch einmal nach, warum Prof. Dr. von Mutius die Aufnahme einer Sperrwirkung für Volksentscheide nicht für notwendig erachte. Prof. Dr. von Mutius antwortet, dass man hier zwei Dinge unterscheiden müsse. Zur Frage der Einführung einer Sperrklausel analog einer Regelung des § 16 g Abs. 8 Gemeindeordnung, die bei einem erfolgten Volksentscheid Entscheidungen, die diesen konterkarieren, ändern oder rückgängig machen könnten, für zwei Jahre sperrten, vertrete er die gleiche Auffassung wie die Antragsteller im vorgelegten Gesetzentwurf. Die Einführung dieser Sperrwirkung halte er nicht nur für sinnvoll, sondern sie liege auch voll auf der Kompromisslinie, dass das Plebiszit ergänzende Funktionen zur repräsentativen Gesetzgebung haben müsse. Eine Sperrwirkung gemäß § 16 g Abs. 5 Gemeindeordnung, mit der sämtliche Entscheidungen während eines laufenden Verfahrens verboten würden, halte er jedoch nicht unbedingt für notwendig, da zum einen - wie eben ausgeführt - deutlich zwischen den Kompetenzen von Kommunalorganen und denen des Landtages unterschieden werden müsse und zum anderen eine Volksinitiative mit der Situation des Nebeneinanders von Plebiszit und Repräsentativorgan leben müsse mit der Folge, dass das Repräsentativorgan auch Regelungen während eines laufenden Verfahrens treffen können müsse.

M Buß verweist zu Beginn seiner Ausführungen noch einmal auf die schriftliche Stellungnahme des Innenministeriums, Umdruck 15/2998, und trägt darüber hinaus noch einmal die grundsätzlichen Bedenken gegen die in § 42 Abs. 1 neue Sätze 2 und 3 sowie in den neuen Sätzen 3 und 5 der Landesverfassung vorgesehenen Fristverlängerungen vor. Seiner Meinung nach müsse das Verfahren so kurz wie möglich gehalten werden, weil ansonsten die Gefahr bestehe, dass einer Volksinitiative die Luft oder aus die Lust ausgehe. Deshalb könne eine Fristverlängerung auch nicht im Interesse der Initiative sein.

Zur Frage der Sperrfrist führt M Buß aus, dass die Aufnahme oder Ablehnung einer solchen Regelung eine rein politische und keine juristische Entscheidung sei. Hierzu müsse die Frage beantwortet werden, wie man die repräsentative Demokratie im Vergleich zur Bürgerbeteiligung bewerten und dementsprechend ausgestalten wolle.

Darüber hinaus spricht er die für § 21 a im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Volksabstimmungsgesetzes an und erklärt, eine öffentliche Darstellung des Standpunktes des Landtages und des Standpunktes der Volksinitiative widerspreche seiner Auffassung nach Artikel 42 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung, wo vorgesehen sei, dass die Volksinitiative gerade

ohne Stellungnahme des Landtages veröffentlicht werden müsse. Diese Zurückhaltung des Landtages habe sich in der Vergangenheit bewährt und deshalb plädiere er dafür, das auch weiter so beizubehalten.

M Buß weist weiter darauf hin, dass sein Haus zur Frage der Diskontinuität eine andere Auffassung als Prof. Dr. von Mutius vertrete. Prof. Dr. von Mutius stellt klar, dass auch nach seiner Auffassung nur der Mitwirkungsakt des Landtages am Verfahren im Zusammenhang mit einer Volksabstimmung der Diskontinuität unterliege, da es sich hierbei um eine Mehrheitsentscheidung handle und die Mehrheit sich nach einer Wahl verändere, dagegen für die Volksinitiative selbst die Diskontinuität nicht gelte.

M Buß nimmt weiter zu dem vom SSW vorgelegten Änderungsantrag Stellung und führt dazu aus, dass er sich im Wesentlichen der Auffassung von Prof. Dr. von Mutius anschließen könne und ergänzend darauf hinweisen wolle, dass eine solche an die Gemeindeordnung angelehnte Sperrklausel darüber hinaus auch mit der Landesverfassung kollidiere, denn in Artikel 42 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung werde eine alternative Entscheidung des Landtages ausdrücklich zugelassen.

Abg. Puls und Abg. Dr. Wadephul sprechen noch einmal die im Gesetzentwurf vorgesehene zweijährige Sperrfrist für eine Gesetzesänderung einer durch Volksentscheid getroffenen Entscheidung an. Prof. Dr. von Mutius erklärt, angesichts des funktionalen Wandels der Bedeutung der Landtage in den letzten Jahren von seiner primären Funktion als Gesetzgebungsorgan hin zu einem Organ der politischen Willensbildung und der Verwaltungskontrolle stelle er seine früher geäußerten Bedenken ein Stück weit zurück. Vor diesem Hintergrund halte er es für richtig, aus Respekt vor einer in einem langwierigen und kostenträchtigen Verfahren getroffenen Entscheidung durch eine Volksabstimmung zu sagen, dass man an dieser Entscheidung dann auch zwei Jahre lang festhalte. Im Zusammenhang mit den von Abg. Dr. Wadephul geäußerten Bedenken, dass dadurch Gesetze verschiedenen Ranges geschaffen würden, führt Prof. Dr. von Mutius aus, dass der Unterschied in der Legitimation der jeweiligen Gesetzgebung zu sehen sei und dass es deshalb von den Sachstrukturen her nicht ganz fern liege, auch unterschiedliche Änderungsbedingungen zu schaffen. Der Unterschied in der Legitimation sei deshalb gerechtfertigt, weil sich Volksabstimmungen erfahrungsgemäß nur auf ganz wenige Gegenstände, Einzelfragen, konzentrierten, während der Landtag von seiner Legitimation her im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz sämtliche Gebiete umfassend regeln könne. M Buß sieht ebenfalls die Gefahr, dass es zu einer unterschiedlichen Rangordnung bei Gesetzen kommen könne, wenn für Volksabstimmungen die zweijährige Sperrfrist eingeführt werde. Er betont noch einmal, dass es keine juristische Notwendigkeit für eine solche Entscheidung gebe, sondern eine politische Entscheidung sein müsse.

Abg. Kubicki gibt zu bedenken, dass ein Gesetz, das durch eine Volksabstimmung zustande gekommen sei, bei der Einführung der Sperrfrist vom Parlament auch dann nicht geändert werden könne, wenn Umstände einträten, die eine Änderung dringend erforderlich machten. Wenn man aber die Auffassung vertrete, verfassungspolitisch den Souverän als Gesetzgeber voll zu akzeptieren, dann müsse auch die Entscheidung dieses Souverän durch eine einfache Mehrheit im Landtag wieder aufgehoben werden können.

M Buß stimmt Abg. Kubicki darin zu, dass die vorgesehene Zweidrittelmehrheit im Landtag, mit der eine Volksabstimmungsgesetzgebung geändert werden könne, nicht konsequent sei. Entweder der Landtag dürfe andere Entscheidungen treffen - ohne Bestandsfrist einer Volksabstimmungsentscheidung -, dann müsse er dies auch mit einer einfachen Mehrheit tun können, oder der Bestandsschutz für eine bestimmte Zeit müsse absolut gelten. Für ihn habe ein erfolgreicher Volksentscheid die gleiche Bedeutung wie ein Gesetz durch den Landtag. Deshalb müsse auch die Änderung eines solches Gesetzes durch das normale parlamentarische Verfahren möglich sein.

Prof. Dr. von Mutius stimmt Abg. Kubicki und M Buß darin zu, dass es nicht besonders konsequent sei zu sagen, man führe eine Sperrwirkung bei einer Volksabstimmungsentscheidung ein, gleichzeitig aber auch eine Regelung schafft, dass mit einer Zweidrittelmehrheit im Landtag doch eine Änderung möglich ist. Dies halte er für einen faulen Kompromiss, denn es sei immer merkwürdig, wenn eine Mehrheit durch die Mehrheit eines anders legitimierten Organs überwunden werden könne.

Prof. Dr. von Mutius spricht abschließend die vom Verein „Mehr Demokratie“ vorgeschlagene Änderung des Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung an, Volksinitiativen über das Haushaltsgesetz des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben für unzulässig zu erklären und äußert Bedenken, da es so gut wie keine Gesetzgebung gebe, die nicht in irgendeiner Weise finanzwirksam sei und das Haushaltsgesetz des Landes betreffe.

Auf eine Frage von Abg. Puls antwortet M Buß, dass das Innenministerium die Formulierungsvorschläge von Prof. Dr. von Mutius zu Artikel 41 und 42 der Landesverfassung sehr gut übernehmen könne.

Abg. Kubicki schlägt zum weiteren Verfahren der Behandlung des Gesetzentwurfs im Ausschuss vor, dass die antragstellenden Fraktionen den anderen Fraktionen den Text zukommen lassen sollten, der jetzt zur Grundlage der Beratungen und des Beschlusses im Ausschuss ge-

macht werden solle und dann in einer der nächsten Sitzungen geklärt werden könne, wo Änderungsbedarf bestehe.

Die Ausschussmitglieder schließen sich diesem Verfahrensvorschlag an und nehmen in Aussicht, ihre Beratungen zum Gesetzentwurf im Oktober 2003 abzuschließen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Sanierung und Ausbau der Polizeiinspektion Plön, Hamburger  
Straße 30/32**

Umdruck 15/3516

- Information -

M Buß trägt kurz auf der Grundlage des Umdruck 15/3516 den Sachstand der Sanierung und des Umbaus der Polizeiinspektion Plön vor und bittet den Innen- und Rechtsausschuss im Vorwege der Entscheidung des Finanzausschusses um seine zustimmende Kenntnisnahme.

In der anschließenden Aussprache macht Abg. Schlie deutlich, dass seine Fraktion die Unterbringungssituation der Polizeidienststelle in Plön als unhaltbar ansehe und deshalb die Baumaßnahmen grundsätzlich nachdrücklich unterstützen könne. Allerdings bezweifle er, dass die nun vom Innenministerium vorgeschlagenen Maßnahmen die wirtschaftlichste Lösung für dieses Problem darstellten. Abg. Dr. Wadephul schließt sich dieser Auffassung an und wirft die Frage auf, ob es angesichts des maroden Bauzustandes des Gebäudes und der Tatsache, dass die jetzigen Sanierungsmaßnahmen zulasten des Polizeihaushalts gingen, nicht sinnvoller sei, über eine Veräußerung des Gebäudes nachzudenken.

M Buß erklärt, die hauptsächliche Problematik liege bei der Sanierung der Pestalozzischule. Diese stehe unter Denkmalschutz und das Ministerium sei der Auffassung, dass man als Eigentümer versuchen sollte, diese Liegenschaft zu erhalten. Unter dieser Voraussetzung sei die nun gefundene Lösung die wirtschaftlichste. Dennoch sei eine Veräußerung von der GMSH und der Investitionsbank ebenfalls geprüft worden, von beiden sei jedoch das Veräußerungsrisiko als sehr hoch eingestuft worden.

Auf die Frage von Abg. Kubicki, ob die Maßnahme in den Haushaltsentwurf 2005 schon eingearbeitet worden sei, erklärt M Buß, die Auswirkungen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen seien in den Haushalt 2005 teilweise nach Baufortschritt aufgenommen worden, sodass die Mittel - wenn der Bau so voranschreite wie geplant - als auskömmlich zu bezeichnen seien, wenn er wider Erwarten bis 2005 schon abgeschlossen werden sollte, könne es unter Umständen mit den Mitteln eng werden.

Abg. Dr. Wadehul möchte wissen, wie die Bedingungen im Mietvertrag mit der GMSH zustande gekommen seien. M Buß antwortet, dass die einzelnen Vertragsbedingungen des Mietvertrages das Ergebnis sehr harter Verhandlungen seien.

Abg. Schlie weist ausdrücklich darauf hin, dass die CDU-Fraktion nach wie vor Zweifel daran habe, dass das die wirtschaftlichste Lösung sei, sie aber gleichzeitig sehe, dass es in absehbarer Zeit nicht möglich sei, eine andere akzeptable Lösung zu finden.

Die Ausschussmitglieder nehmen den Bericht des Innenministers über die Sanierung und den Umbau der Polizeiinspektion Plön abschließend zustimmend zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Aufbau einer norddeutschen Zusammenarbeit zur Beschaffung der  
Dienstbekleidung für die Landespolizei**

- Information -

M Buß informiert kurz darüber, dass das geplante Gespräch mit dem Leiter des Bundeskartellamtes zur Genehmigung des Aufbaus der norddeutschen Zusammenarbeit zur Beschaffung der Dienstbekleidung für die Landespolizei nicht zustande gekommen sei und man in Absprache mit den anderen beteiligten Ländern von diesem Gesprächstermin Abstand genommen habe. Am 15. August 2003 sei nunmehr durch die fünf norddeutschen Küstenländer der Antrag auf eine Ministererlaubnis beim Bundeswirtschaftsministerium gestellt worden. Diese Entscheidung müsse nun abgewartet werden.

Der Ausschuss nimmt diese Information zur Kenntnis.

Punkt 4 der Tagesordnung:

### **Verfassungsschutzbericht 2002 - Pressemitteilungen**

- Aussprache mit dem Minister -

M Buß räumt ein, dass es völlig korrekt sei, dass sein Hinweis in der Presseerklärung zur Veröffentlichung des Landesverfassungsschutzberichtes, dass aufgrund der Irakkrise mit einer Radikalisierung des gesamten extremistischen Spektrums zu rechnen sei, nicht auf Ergebnissen des Verfassungsschutzberichtes selbst basiere. Seiner Auffassung nach sei es jedoch die Aufgabe eines Ministers, die aktuelle Situation in einem solchen Zusammenhang aufzugreifen und zu bewerten.

Abg. Dr. Wadehul möchte wissen, ob das von der Landesregierung infolge des Attentates vom 11. September 2001 angekündigte umfangreiche Sicherheitspaket inzwischen komplett umgesetzt worden sei. Darüber hinaus spricht er die personelle Aufstockung des Verfassungsschutzes an. M Buß erklärt, das Sicherheitspaket sei fast vollständig umgesetzt worden. Noch habe man im Verfassungsschutz nicht alle Stellen besetzen können, aber durch die neue wissenschaftliche personelle Ausstattung sei der Verfassungsschutz jetzt in der Lage, zum Beispiel im Zusammenhang mit islamistischen Extremistengruppen Texte auch inhaltlich fachkundig auszuwerten.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Schleswig-Holstein (Landessicherheitsüberprüfungsgesetz - LSUG -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/2202

(überwiesen am 15. November 2002)

hierzu: Umdrucke 15/2844, 15/2851, 15/2852, 15/2977, 15/3014, 15/3320,  
15/3424, 15/3427

Abg. Fröhlich spricht die Stellungnahme des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein an, Umdruck 15/3596, in dem die Effizienz im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahme der Abschaffung des Sicherheitsbeauftragten angezweifelt werde, da durch die Verlagerung der Aufgabe nach unten ein erheblicher Fortbildungsaufwand entstehe. Darüber hinaus bittet sie um nähere Angaben dazu, welcher Personenkreis von einer Sicherheitsüberprüfung überhaupt betroffen sei.

AL Wolff führt aus, dass durch die Gesetzesänderung eine bürokratische Ebene abgeschafft werden solle, die zusätzlichen Schriftverkehr erzeuge. Natürlich werde dadurch auch ein gewisser Aus- und Fortbildungsbedarf entstehen, der jedoch im Rahmen der ohnehin nötigen Aus- und Fortbildung aufgrund des neuen Gesetzes mit abgedeckt werden könne. Er stellt weiter fest, dass der Personenkreis, der von dem Gesetz betroffen werde, immer weiter abnehme, in einigen Bereichen - zum Beispiel die Bereiche Verfassungsschutz, Justiz und Polizei sowie wirtschaftliche Unternehmen, die Rüstungsaufträge bearbeiteten -, aber immer noch eine Sicherheitsüberprüfung notwendig sei.

LD Dr. Bäumler trägt noch einmal die grundsätzlichen Bedenken aus seiner Stellungnahme, Umdruck 15/3014, zur Abschaffung des Sicherheitsbeauftragten vor. Er bittet die Abgeordneten, noch einmal darüber nachzudenken, ob man vor dem Hintergrund der hier infrage stehenden hochsensiblen Daten, die in Einzelfällen über menschliche Schicksale, die weitere Laufbahn eines Menschen, entscheiden könnten, der vorgeschlagenen Regelung im Gesetzentwurf wirklich zustimmen wolle. Er halte nach wie vor die bestehende Regelung, bei der die Aktenverwaltung bei einer neutralen Stelle erfolge, für eine sehr gute und praktikable Lösung. Natürlich könne man vor Ort gute Geheimschutzbeauftragte ausbilden, allerdings vermute er, dass dies wesentlich teurer werde als die bestehende Regelung. Denn hierfür sei eine umfas-

sende Ausbildung auf einem höheren Niveau nötig, da es sich keineswegs um banale Daten handle.

Auf die Frage von Abg. Rother, wie das Innenministerium angesichts der vom Datenschutzbeauftragten geäußerten Bedenken die sichere Aufbewahrung der sensiblen Daten gewährleisten wolle, führt AL Wolf aus, dass die empfindlichen Daten und die Rückläufe bei den Sicherheitsbehörden auch nach dem neuen Gesetzentwurf bei der Verfassungsschutzbehörde bleiben und nicht den Sicherheitsbeauftragten ausgehändigt werden sollten. Im Wesentlichen würden bei der Neuregelung durch die Sicherheitsbeauftragten nur die Sicherheitsbescheinigungen verwaltet. Die Erfahrungen im Bundesgebiet zeigten, dass die bisher in Schleswig-Holstein praktizierte Regelung nicht unbedingt erforderlich sei. Den Aufwand, der für die Umstellung nötig sei, schätze das Innenministerium als nicht besonders groß ein.

Auf die Nachfrage von Abg. Fröhlich, wer die nötigen Fortbildungen durchführen solle, antwortet AL Wolf, Träger der Fortbildung werde der bisherige Sicherheitsbeauftragte und seine Mitarbeiter sein.

Im Zusammenhang mit dem von Abg. Fröhlich angesprochenen Stichwort Konnexitätsprinzip weist AL Wolf darauf hin, dass der zusätzliche Arbeitsaufwand als denkbar gering anzusehen sei. Im Grunde genommen werde lediglich eine Aktenverwaltung in sehr schmaler Form an eine andere Ebene abgegeben. Dadurch entstehe nur ein sehr geringer zusätzlicher Arbeitsaufwand.

Der Ausschuss beschließt, seine Beratungen zum Gesetzentwurf möglichst noch in der Septembersitzung, spätestens jedoch in seiner Sitzung im Oktober 2003, abschließend zu beraten.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/1834

(überwiesen am 15. Mai 2002)

hierzu: Umdrucke 15/2351, 15/2450, 15/2790, 15/2796, 15/2801, 15/2809,  
15/2821, 15/2911, 15/2981, 15/2982, 15/2985, 15/2989,  
15/2991, 15/2999, 15/3011, 15/3013, 15/3027, 15/3033,  
15/3045, 15/3046, 15/3145, 15/3224, 15/3319, 15/3405,  
15/3486

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 15/2591 (neu)

(überwiesen am 4. April 2003)

hierzu: Umdruck 15/3436

Abg. Maurus spricht die Stellungnahme des Landesrechnungshofs, Umdruck 15/3486, an und erklärt, darin werde noch einmal deutlich, dass die Gebühren für den Bürger im Falle des Zulassens einer Auflösung langfristig wesentlich teurer würden als ohne Auflösung. In der Schlussbewertung werde noch einmal deutlich, dass das Parlament sich die finanzwirtschaftlichen Folgen des Gesetzentwurfs gut überlegen müssen.

MR Kaiser vom Landesrechnungshof fasst noch einmal die wesentlichen Gesichtspunkte der Stellungnahme Umdruck 15/3486 zusammen.

Abg. Puls möchte wissen, was dagegen spreche, die Entscheidung über eine Auflösung der Beiträge in die kommunale Verantwortung zu geben. MR Kaiser antwortet, im Wesentlichen spreche nur die Gleichbehandlung der Beitragszahler aus unterschiedlichen Kommunen im Land dagegen.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Maurus bestätigt MR Kaiser, dass mit der Zulässigkeit des Auflösens von Zuschüssen, die eine einmalige Anschubfinanzierung des Landes darstellen sollten, die weiteren substanzerhaltenen Maßnahmen auf den Gebührenzahler abgewälzt würden.

Abg. Maurus möchte wissen, warum auch der Vorschlag des Innenministers nicht die Möglichkeit der Auflösung von Zuschüssen beinhalte. RL Stöfen erklärt, dass es für die historische Entscheidung des Landtages, eine Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen nicht zuzulassen, gute Gründe gebe. Gegen die Auflösung von Zuschüssen spreche, dass es sehr fraglich sei davon auszugehen, dass das Land im Falle einer Ersatzinvestition erneut in der Lage sein werde, Zuschüsse zu gewähren.

Abg. Fröhlich möchte wissen, ob eine Finanzierung lediglich über Gebühren und einen Aufpreis für den Wiederbeschaffungszeitpunkt ohne die Erhebung von Beiträgen nicht transparenter sein könne. MR Kaiser weist darauf hin, dass das Kommunalabgabengesetz Beiträge als Finanzierungsbaustein in der Vergangenheit vorgesehen habe und ein Wechsel im System gewisse Probleme mit sich bringen werde. Dennoch gebe es Rechtsgutachten, die besagten, dass gerade im Bereich der Abwasserbeseitigung Beiträge für die Finanzierung nicht unbedingt benötigt würden.

Abg. Kubicki weist darauf hin, dass man beim Wegfall der grundstücksbezogenen Beitragserhebung immer dann Probleme bekommen würde, wenn viele Einwohner einer Gemeinde relativ schnell wegzögen oder neue hinzukämen.

Abg. Puls fragt, ob es möglich sei, beim Zulassen der Auflösung von Zuschüssen im Gesetz eine Sicherung einzubauen, mit der gewährleistet werde, dass im Falle einer Auflösung der Zuschüsse das Land für Ersatzinvestitionen keine erneuten Zuschüsse mehr gewähre. RL Stöfen erklärt, dass man in diesem Fall natürlich immer darauf hinweisen müsse, dass keiner etwas über die Möglichkeit von Investitionszuschüssen in vielen Jahren sagen könne und deshalb im Zweifel die nachfolgenden Generationen belastet würden.

Abschließend informiert RL Stöfen im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Fröhlich darüber, dass die Änderung des Kommunalabgabengesetzes am 1. Januar 2004 in Kraft treten solle und keine Regelung enthalte, dass Beiträge, die vorher eingenommen worden seien, von einer Auflösung ausgeschlossen werden sollten. Auch hierüber solle die Gemeinde selbst entscheiden können.

Der Ausschuss nimmt in Aussicht, seine Beratungen zu den beiden Gesetzentwürfen spätestens im Oktober 2003 abzuschließen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/2436

(überwiesen am 20. Februar 2003)

**b) Entschließung zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/2441

(überwiesen am 20. Februar 2003 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an alle übrigen Ausschüsse)

hierzu: Umdrucke 15/3134, 15/3135, 15/3143, 15/3205, 15/3304, 15/3336,  
15/3399, 15/3443, 15/3464, 15/3475, 15/3485, 15/3487,  
15/3488, 15/3500, 15/3536, 15/3554

Abg. Schlie erklärt, trotz der zum Teil kritischen Stellungnahmen in der Anhörung halte die CDU-Fraktion in vollem Umfang an beiden vorliegenden Anträgen fest.

Abg. Fröhlich verweist auf das laufende Verfahren zur Gemeindefinanzreform auf Bundesebene und erklärt, sie halte es nicht für sinnvoll, dieses Verfahren als einzelnes Bundesland abkürzen zu wollen. Aus diesem Grund lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Schleswig-Holstein ab und schlage vor, den Antrag zur Entschließung zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit zunächst zurückzustellen und abzuwarten, was auf Bundesebene bei den Beratungen herauskomme.

Abg. Schlie gibt zu bedenken, dass bis zur Verabschiedung eines entsprechenden Entwurfs auf Bundesebene noch einige Zeit vergehen werde und die meisten von der CDU aufgegriffenen Punkte völlig unabhängig von diesem Verfahren in Schleswig-Holstein selbst geregelt werden könnten und müssten.

Abg. Kubicki regt an, nach der nächsten Landtagstagung zu versuchen, einen Antrag zur Entschließung zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit zu formulieren, der von allen Fraktionen gemeinsam getragen werden könne.

Abg. Puls erklärt, auch die SPD-Fraktion sehe die Vorlagen der Fraktion der CDU überwiegend kritisch. Er schlägt vor, beide Vorlagen möglichst in der nächsten Innen- und Rechtsausschusssitzung einer Beschlussfassung zuzuführen.

Die Ausschussmitglieder stimmen diesem Verfahrensvorschlag zu.

Punkt 8 der Tagesordnung:

### **Vorlagen aus dem Finanzausschuss**

#### **a) Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Schleswig-Holstein**

Umdrucke 15/2988 und 15/3276

Die Vorlage aus dem Finanzausschuss zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Schleswig-Holstein, Umdrucke 15/2988 und 15/3276, nimmt der Ausschuss ohne weitere Aussprache zustimmend zur Kenntnis.

#### **b) Maßnahmen zur Vermeidung von Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

Umdrucke 15/3084, 15/3513 und 15/3361

Auch die Vorlage „Maßnahmen zur Vermeidung von Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit“ aus dem Finanzausschuss, Umdrucke 15/3084, 15/3513 und 15/3361, nimmt der Ausschuss zustimmend zur Kenntnis.

#### **c) Unterbrings- und Anmietungsvorhaben für das Amt für ländliche Räume (ALR) und das 3. Polizeirevier in Lübeck, Meesenring 9**

Umdruck 15/3272

In einer kurzen Aussprache äußert Abg. Schlie Bedenken hinsichtlich der langen Laufzeit des abgeschlossenen Mietvertrages vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Entscheidungen der Funktionalreform, der derzeitigen Diskussion über die Aufgabenreduzierung der Ämter, und bittet das Innenministerium hierzu um eine kurzfristige Stellungnahme.

Der Ausschuss schließt sich dieser Bitte an und nimmt im Übrigen die Vorlage zur Kenntnis.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/2694

(überwiesen am 18. Juni 2003 an den Innen- und Rechtsausschuss und den Sozialausschuss)

- Verfahrensfragen -

Abg. Puls beantragt, sofort über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Aufhebung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, Drucksache 15/2694, abzustimmen.

Abg. Fröhlich schließt sich diesem Verfahrensvorschlag an und verweist auf die den Fraktionen vorliegenden unzähligen Stellungnahmen zu diesem Thema.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Aufhebung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, Drucksache 15/2694, anzunehmen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/2730

(überwiesen am 18. Juni 2003)

- Verfahrensfragen -

Die Ausschussmitglieder beschließen, zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, Drucksache 15/2730, eine schriftliche Anhörung - mit Fristsetzung bis Ende September 2003 - durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, bis zum 27. August 2003 ihre Anzuhörenden zu benennen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

- a) Termine Verwaltungsstrukturreform
- b) Weitere Terminabsprache

Abg. Puls trägt vor, dass sich die Fraktionen darauf verständigt hätten, grundsätzlich als Sitzungstermin für Verwaltungsstrukturreform-Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusses Mittwoch, 14 Uhr, festzulegen. Als nächsten Sitzungstermin legen die Ausschussmitglieder Mittwoch, den 17. September 2003, 14 Uhr, für eine Sitzung zum Thema Verwaltungsstrukturreform fest.

Darüber hinaus legen die Ausschussmitglieder als Termin für den Besuch beim Landeskriminalamt, Mittwoch, den 5. November 2003, fest und beschließen, diesen Besuch mit einer normalen Ausschusssitzung zu verbinden und deshalb schon um 13 Uhr mit der Sitzung zu beginnen.

Der stellv. Vorsitzende informiert über eine Einladung der Gewerkschaft der Polizei, Kreisgruppe VPD, zu einem Besuch der Verkehrspolizeidirektion Schleswig-Holstein. Die Ausschussmitglieder stellen fest, dass es ihnen aus zeitlichen Gründen zurzeit nicht möglich ist, diese Einladung anzunehmen, sie aber trotzdem sehr daran interessiert sind, zu gegebener Zeit der Polizeidirektion Neumünster selbst, unabhängig von der gewerkschaftlichen Einladung, einen Besuch abzustatten.

Er informiert weiter darüber, dass als Termin für die gemeinsame Anhörung der norddeutschen Innenausschüsse zur finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Landesrundfunkanstalten Mittwoch, der 1. Oktober 2003, 9 Uhr, von dem Innenausschuss in Mecklenburg-Vorpommern festgelegt worden sei. Die Ausschussmitglieder werden gebeten, sich bei der Geschäftsführung für die Reise anzumelden und mitzuteilen, ob sie an einer Übernachtung vor der Sitzung in Schwerin interessiert sind.

Der stellv. Vorsitzende, Abg. Eichstädt, schließt die Sitzung um 16:37 Uhr.

gez. Peter Eichstädt  
stellv. Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin